

fühle nicht in den Kreis der Berathung ziehe. Denn ich wiederhole es, aus dem Gefühle bloßer Menschenliebe oder Menschenfreundlichkeit allein sind die Vorschläge der Deputation nicht hervorgegangen, sondern insonderheit aus einem dringenden Rechtsgefühl, der Achtung für Menschenrechte, hier, wo es sich um eines der höchsten Güter des Menschen, um die Freiheit, handelt.

Secretair D. Schröder: Der Aeußerung des Herrn Referenten habe ich nur noch einig.s Wenige hinzuzufügen. Der Abg. Meißel äußerte vorhin, man möchte nun auch eine Tabelle haben über die Erfolge, welche die Furcht vor dem Arreste gehabt hätte. Diesen Einwand kann ich aber im vorliegenden Falle nicht gelten lassen. Die Furcht vor dem Arreste soll nicht aufgehoben werden; sie bleibt ja, denn es soll ja der Arrest auf zwei Jahre noch gestattet sein. Wenn aber die Furcht vor einem zweijährigen Arreste nicht zu Bezahlung der Schuld beiträgt, dann, meine Herren, wird auch eine längere Frist dazu nicht förderlich sein.

Stellv. Abg. Fleischer: Ich muß mich nach meiner innersten Ueberzeugung ganz für die Tendenz der vorliegenden Paragraphe aussprechen und werde jedenfalls dafür stimmen. Dabei erlaube ich mir nur anzuführen, daß die vorgelegte Tabelle noch nicht einmal vollständig ist. Mir sind außerdem Beispiele bekannt, welche ich, ich möchte fast sagen, himmelschreiend nennen könnte, die deutlich zeigen, welche Anwendung ein so grausames Gesetz finden kann. Es ist mir in Leipzig ein Mann bekannt, der sich allerdings ein bedeutendes Vergehen zu Schulden kommen ließ; er hat es auch nach Vorschrift des Gesetzes gebüßt; hierauf haben aber seine Hauptgläubiger eine Coalition gemacht, ihn auf gemeinschaftliche Kosten ins Schuldgefängniß gesetzt und sich dahin verabredet: „wir lassen den Mann nicht heraus, er muß bleiben, so lange wie wir ihn wollen sitzen lassen, koste es auch was es wolle.“ Dieser Mann war sonst ein sehr achtbares, Vielen von Ihnen bekanntes Glied der bürgerlichen Gesellschaft, und besaß eine sehr achtungswerthe Familie. Ich gab mir aus freien Stücken alle mögliche Mühe, sein Loos zu erleichtern, und ging zu einem der Gläubiger, um ihn zu bewegen, im Verein mit seinen desfalligen Collegen von der fernern Ausführung dieser grausamen Vorsähe abzustehen. Der Mann erkannte meine wohlgemeinte Absicht, gab mir die Hand und versicherte mit Thränen in den Augen, daß er wohl einsehe, wie er hier, obschon schwer von dem Schuldner beleidigt, doch keineswegs recht handle. Jetzt aber kam die Coalition und brachte den Mann in den gefaßten Vorsähen wieder herum. Der Schuldner mußte fernerweit sitzen, und sitzt, glaube ich, jetzt 7½ Jahre im Schuldarrest, ohne daß seine Gläubiger nur einige Hoffnung hegen dürfen, je Etwas von ihm zu erhalten! Nun wenn eine solche Hartherzigkeit nicht einmal allein geht, wenn sie sich, durch das Gesetz ermächtigt, gar verbüßern darf, um einen Schuldner seiner persönlichen Freiheit zu berauben, in Fällen, wo es am Tage liegt, daß dadurch Nichts erreicht werden kann, wo es bloß geschieht, um Rache zu üben, da können wir bei der gegenwärtigen Gesetvorlage diesen Punkt gewiß nicht gleichgültig betrachten. Ich bin fest überzeugt, daß die verehrte Kammer diese Paragraphe annehmen wird. Wir

werden in dem jetzt zur Berathung vorliegenden Gesetze ein sehr humanes Gesetz sanctioniren, ein Gesetz, welches die guten und tüchtigen Gesinnungen des sächsischen Volkes abermals bethätigen wird.

Stellv. Abg. Baumgarten: Die Rücksichten der Humanität, welche der 33. §. der Gesetvorlage und des Deputationsgutachtens das Dasein gegeben haben, ehre und theile ich vollkommen. Allein wenn ich auch nicht mit den Gründen der dissentirenden Mitglieder der jenseitigen Deputation allenthalben einverstanden bin, so erlaube ich mir doch, darauf aufmerksam zu machen, daß nichts desto weniger im vorliegenden Falle das, was man für human hält, sehr leicht inhuman werden kann. Wenn nämlich die 33. §. nicht bloß diejenigen Schuldner, welche eine Verbindlichkeit auf Schuldhaft vor dem 70. Lebensjahre eingegangen sind, von der Schuldhaft nach dem 70. Jahre befreit, sondern auch diejenigen liberiret, welche mit und nach dem erfüllten 70. Lebensjahre noch eine dergleichen Verbindlichkeit eingehen, so glaube ich einmal, daß das an sich nicht richtig ist; denn wer die Rechte hat, muß auch die diesem Rechte gegenüber stehenden Verbindlichkeiten haben; anderseits glaube ich auch, es könnten wohl Fälle vorkommen, wo ein Mann, der im 70. Jahre noch im vollen Genuß seiner Körper- und Geisteskräfte sich befindet, durch eine solche Bestimmung gewissermaßen außer Thätigkeit, in dieser speciellen Beziehung außerhalb des Rechtszustandes versetzt wird. Ich habe im Voraus erklärt, daß ich mit der Deputation einverstanden bin, habe aber nicht unterlassen wollen, auf diese Bedenklichkeit aufmerksam zu machen.

Abg. Meißel: Ich bin erfreut gewesen, zu hören, daß der Herr Referent keineswegs in der Weise auf die beigefügte Tabelle Rücksicht genommen zu sehen wünscht, als ich ursprünglich glaubte; und ich sehe also keine Verschiedenheit der Ansichten zwischen ihm und mir. Im Gegentheil bin ich fast noch einen Schritt weiter gegangen, als er es verlangt; denn er hat uns bemerklich gemacht, daß hier nur Rücksicht zu nehmen sei aufs Recht. Wenn ich mich aber pure mit §. 33 einverstanden erklärt habe, so möchte denn doch das, was soeben der verehrte Redner vor mir gesagt hat, den Beweis liefern, daß ich aus humanen Rücksichten mich bewogen gefunden habe, für Annahme der §. mich zu erklären, weil sehr viel sich gegen das bloße Recht sagen ließe. Wenn nämlich z. B. ein Kaufmann, nachdem er das 70. Jahr erreicht hat, ein Handelsgeschäft eingeht, Wechselschulden contrahirt, so wird er nach dem Gesetz frei vom Verlust seiner persönlichen Freiheit, er wird also besser daran sein, als ein Anderer, der vielleicht nur 68 Jahr alt ist. Dessenungeachtet habe ich keinen Anstand genommen, mich für die §. zu erklären. Wenn wir das Recht ganz allein ins Auge fassen, so sollte ich meinen, würden wir Ausnahmen zu machen und zu sagen haben: Bei Jemandem, der das 70. Jahr erreicht hat, und bei welchem der gedachte Fall vorkommt, müsse die Ausnahme von der in §. 33 aufgestellten Regel eintreten. Ich glaube, daß mich der Vorwurf der Inhumanität nicht treffen kann. Was der Herr Secretair mir erwiederte, glaube ich, ist nicht ganz passend, er muß geglaubt haben, ich sei der Ansicht, die Wechselhaft solle